

# Antrag

Landtag von Niederösterreich  
Landtagsdirektion

Eing.: 12.06.2001

Ltg.-782/A-3/26-2001

Ko-Ausschuss

des LAbg. Dkfm. Edwin Rambossek

**betreffend: Änderung der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000-10**

Die effektive Ausgestaltung und Ausübung politischer Kontrollrechte sind ein wesentliches Merkmal eines funktionierenden Rechtsstaates.

Als politische Kontrollrechte sieht die österreichische Bundesverfassung (Bundes-Verfassungsgesetz, B-VG) neben dem Resolutionsrecht und dem Enquete-Recht vor allem das Interpellations-(Anfrage) Recht vor.

Nach Artikel 52 Abs. 1 B-VG sind der Nationalrat und der Bundesrat befugt, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen. Das Interpellationsrecht bezieht sich auf die gesamte Geschäftsführung der Bundesregierung, d.h. auch auf die Privatwirtschaftsverwaltung.

Für den Bereich der Landesverwaltung sieht Art. 32 NÖ Landesverfassung 1979 (NÖLV) vor, daß jeder Abgeordnete befugt ist, die Mitglieder der Landesregierung über alle Angelegenheiten der Vollziehung zu befragen.

Für den Bereich der Gemeindeverwaltung fehlt ein derartiges Kontrollrecht. Gemäß § 22 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973 in der geltenden Fassung hat jedes Mitglied des Gemeinderates das Recht, bei den Sitzungen des Gemeinderates zu den Verhandlungsgegenständen das Wort zu ergreifen, Anfragen und Anträge zu stellen, sowie das Stimmrecht auszuüben. Die Anfragen sind vom Bürgermeister spätestens in der nächsten Gemeinderatssitzung zu beantworten.

Diese Bestimmung normiert kein allgemeines Fragerecht, wie dies beispielsweise die Bundesverfassung und die Landesverfassung tun. Das Fragerecht nach § 22 NÖ Gemeindeordnung 1973 ist lediglich verhandlungsgegenstandsbezogen. Verwaltungsgeschäfte, die sich nicht auf der Tagesordnung befinden, sind daher der politischen Kontrolle der Gemeinderäte entzogen.

Dieses Kontrolldefizit erscheint sachlich völlig ungerechtfertigt. Einer effektiven politischen Kontrolle entspricht es auch für den Bereich der Gemeindeverwaltung, das Interpellationsrecht zu verankern. Aus diesem Grund ist es angebracht, das Interpellationsrecht auch in der NÖ Gemeindeordnung 1973 zu verankern.

Die Gefertigten stellen daher den

**Antrag:**

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der dem Antrag des LAbg. Dkfm. Edwin Rambossek u.a. beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung der NÖ Gemeindeordnung 1973 wird genehmigt
2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses erforderliche zu veranlassen.

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem Kommunalausschuß zur Vorberatung zuzuweisen.